4. Resümee

Die im Internet aufscheinenden Informationen sind Aufforderungen zur Anbotstellung, die durch den Besteller erfolgt. Eine ausdrückliche Annahme ist regelmäßig nicht erforderlich. Der Vertrag kommt vielmehr mit Erfüllung durch den Anbieter gem § 864 ABGB zustande.

Nach der geltenden Rechtslage steht dem Verbraucher kein Rücktrittsrecht gem § 3 KSchG zu.

Die geplante Fernabsatzrichtlinie erweitert bei Konsumentengeschäften die Möglichkeit des Rücktrittsrechts und schreibt Mindestinformationen vor, die auch in dauerhafter Form dem Verbraucher zur Verfügung gestellt werden müssen. Für die Umsetzung der Richtlinie gibt es im KSchG bereits ein Instrumentarium, das angepaßt werden kann.

KAUF- UND DIENSTLEISTUNGSVERTRÄGE IM INTERNET

Dietmar Czernich

Über die reinen Kommunikationsmöglichkeiten hinaus bietet das Internet auch die Möglichkeit zum Abschluß von Rechtsgeschäften mit Vertragspartnern, die in vielen Fällen ihren Sitz im Ausland haben. Es fragt sich daher, welches Recht auf einen derartigen Vertrag anwendbar ist, wo der Vertragspartner geklagt werden kann und ob das Urteil an dem Ort vollstreckbar ist, an dem der Schuldner über Vermögen verfügt. Bevor ein Vertrag über das Internet abgeschlossen wird, sollte man sich der Antworten auf diese Fragen bewußt sein, um herbe Enttäuschungen zu vermeiden.

1. Zur Frage des anwendbaren Rechts

Lugano-Übereinkommen

§ 41 Abs 2 IPRG

Im Grünbuch der EU-Kommission zur Informationsgesellschaft[1]) heißt es, die Frage des anwendbaren Rechts sei in einem grenzüberschreitenden System wie dem Internet besonders akut und fordere spezielle Lösungen.[2]) Zwar wird der Bedeutung des Kollisionsrechts in diesem Bereich durch die sich im Entwurfstadium befindliche Richtlinie über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz[3]) etwas die Spitze genommen, soweit es sich um Konsumentenverträge handelt, da dieses Rechtsgebiet innerhalb der Mitgliedstaaten der EU in absehbarer Zeit harmonisiert sein wird. Doch das Kollisionsrecht greift weiterhin in den Fällen ein, in denen die Umsetzung der Richtlinie zu Unterschieden innerhalb der Mitgliedstaaten geführt hat (bzw diese belassen hat), in denen es sich um keinen Verbrauchervertrag handelt und in den Fällen, in denen der Vertragspartner seinen Sitz in einem Drittstaat hat.[4])

a) Rechtswahl

Soweit es sich bei dem über Internet abgeschlossenen Vertrag um keinen Verbrauchervertrag handelt, ist die Rechtswahl gem § 35 IPRG unbeschränkt zulässig. Liegt dagegen ein Verbrauchervertrag vor, so ist gem § 41 Abs 2 IPRG eine Rechtswahl zum Nachteil des Verbrauchers unzulässig, soweit es sich um die zwingenden Bestimmungen des Rechts am gewöhnlichen Aufenthalt des Verbrauchers handelt. Ob das gewählte Recht dem Verbraucher nachteilig ist, ist im Rahmen eines Günstigkeitsvergleiches zu ermitteln.[5]) Nach der Umsetzung der Richtlinie über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz,[6]) die in ihrem Art 12 eine Rechtswahlbeschränkung vorsieht, ist zu unterscheiden: Wird das Recht eines Mitgliedstaates gewählt, der diese Richtlinie umgesetzt hat, so ist eine Rechtswahl zugunsten dieses Staates dann zulässig, wenn die übrigen Bestimmungen des gewählten Rechts dem Verbraucher zumindest nicht ungünstiger sind als die zwingenden Bestimmungen des Rechts am gewöhnlichen Aufenthalt des Verbrauchers. Wird das Recht eines Mitgliedstaates gewählt, der diese Richtlinie noch nicht umgesetzt hat, so ist eine Rechtswahl ebenfalls nur unter diesen Bedingungen zulässig. Da der Schutzstandard durch diese Richtlinie europaweit angehoben wird, ist in der Regel davon auszugehen, daß das Recht eines Staates, der die Richtlinie noch nicht umgesetzt hat, dem Verbraucher ungünstiger ist. Wird schließlich das Recht eines Drittstaates gewählt, so greift Art 12 Abs 2 der Richtlinie ein, der die Mitgliedstaaten verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Verbraucher durch die Rechtswahl den ihnen durch die Richtlinie gewährten Schutz nicht verlieren, wenn der Vertrag einen engen Zusammenhang zu einem oder mehreren Mitgliedstaaten aufweist. Demnach ist eine Rechtswahl zugunsten des Rechts eines Drittstaates selbst dann unzulässig, wenn dieses dem Verbraucher günstiger sein sollte, da dem Verbraucher der Schutz genau dieser Richtlinie jedenfalls gewährt werden muß. Im Ergebnis führt dies dazu, daß sich eine Rechtswahl nur auf die Bestimmungen des gewählten Drittstaatsrechts beziehen kann, die nicht Gegenstand der Richtlinie sind. Überdies unterliegt die Rechtswahl dann noch zusätzlich der Bedingung des § 41 Abs 2 IPRG, dh auch die übrigen Bestimmungen dürfen dem Verbraucher zumindest nicht ungünstiger sein als die zwingenden Bestimmungen des Rechts am gewöhnlichen Aufenthalt des Verbrauchers.

b) Objektive Anknüpfung

aa) Nach allgemeinen Grundsätzen

Grundsätzlich ist es für die internationalprivatrechtliche Beurteilung irrelevant, *wie* ein Vertrag zustande gekommen ist. Im Schuldvertragsrecht kommt es nur auf die Anknüpfungsmomente Niederlassung[7]) bzw gewöhnlicher Aufenthalt der Vertragsparteien an.[8]) Insbesondere ist es ohne Bedeutung, in welchem Wege oder wo der Vertrag abgeschlossen wurde.[9]) Für die kollisionsrechtliche Beurteilung von über das Internet abgeschlossenen Verträgen bereitet es daher keine Schwierigkeit, daß es unter Umständen zufällig oder nicht feststellbar ist, über welchen Provider der Vertragsabschluß erfolgte. Die Maßgeblichkeit dieser Frage würde auch in Widerspruch zu dem in § 1 Abs 1 IPRG ausgesprochenen Grundsatz der stärksten Beziehung stehen, da der Standort des Servers mitunter völlig zufällig ist. Somit unterliegen über Internet abgeschlossene schuldrechtliche Verträge den §§ 35 ff IPRG wie alle anderen Verträge auch, was in Absenz einer Rechtswahl bei Verträgen über den Kauf beweglicher Sachen oder die Erbringung von Dienstleistungen zum Recht des Verkäufers bzw Erbringers der Dienstleistung führt.[10]) Für den Fall von Kaufverträgen ist das UN-Kaufrecht zu beachten: Hat der ausländische Vertragspartner seine Niederlassung bzw seinen gewöhnlichen Aufenthalt[11]) in einem Vertragsstaat[12]) des UN-Kaufrechtsübereinkommens (Art 1 Abs 1 lit a UN-KaufR) oder verweist das IPR des Forums auf österreichisches Recht oder das eines anderen Vertragsstaates (Art 1 Abs 1 lit b UN-KaufR, „Vorschaltlösung"), so kommt das UN-Kaufrecht zur Anwendung.

bb) Bei Verbraucherverträgen

Kommt der über das Internet abgeschlossene Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher zustande, so ist einerseits das UN-Kaufrecht unanwendbar, soweit der Kauf zum persönlichen Gebrauch erfolgte (Art 2 lit a UN-KaufR),[13]) und andererseits kommt § 41 IPRG zum Zuge, der auf das Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Verbrauchers verweist, wenn der Vertragsabschluß in Zusammenhang mit einer vom Unternehmer im Verbraucherstaat entfalteten Tätigkeit zustande gekommen ist und der Verbraucherstaat diesem besonderen Schutz gewährt. Entgegen den allgemeinen Vorschriften kommt es beim internationalen Verbrauchervertrag also sehr wohl auf die Frage an, wie der Vertrag geschlossen wurde und insb darauf, wer die abstrakte Initiative (insb Werbung) zum Vertragsabschluß setzte. Gerade diese Frage bereitet beim Vertragsabschluß über das Internet Schwierigkeiten. Nach der Rsp des OGH führt jede Tätigkeit des Unternehmers im Verbraucherstaat, die abstrakt auf den Abschluß von Verträgen gerichtet ist, zur Anwendbarkeit des § 41 IPRG, sofern dieser Staat dem Verbraucher besonderen Schutz gewährt.[14]) Typische Fälle sind der Versand von Werbematerialien, die Entgegennahme von Buchungen und Aufträgen etc.[15]) Fraglich ist, ob das Einspeisen eines Anbotes oder von Werbung in das Internet ebenfalls als Tätigkeit im Verbraucherland zu qualifizieren ist. Nach *Schwimann* soll nämlich dann keine Tätigkeit iS § 41 IPRG vorliegen, wenn diese sich nicht eindeutig auf das Verbraucherland richtet, sondern im Wege der massenhaften Ausstrahlung reflexartig in das Verbraucherland gerät, wie dies etwa bei weltweit vertriebenen Zeitungen oder über die Staatsgrenze hinaus ausgestrahlten TV-Programmen

1) Grünbuch Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, KOM (95) 382 endg 38.
2) Zur Frage des auf den elektronischen Informationsverkehr anwendbaren Urheberrechts s den Beitrag von *Schanda*, Urheberrecht in der Informationsgesellschaft, in diesem Heft, S 104.
3) ABl C 1995/288; zum Zeitpunkt des Erscheinens dieses Heftes liegt der Richtlinienvorschlag beim Vermittlungsausschuß Rat/Parlament. Mit der Verabschiedung ist im Frühsommer 1996 zu rechnen. Zum Recht der Richtlinie vergleiche die Ausführungen von *Madl*, Vertragsabschluß im Internet, in diesem Heft, S 79.
4) Zur Bedeutung des Kollisionsrechts in harmonisierten Rechtsgebieten siehe *Basedow*, Materielle Rechtsangleichung und Kollisionsrecht in *Schnyder/Heiss/Rudisch* (Hg), Internationales Verbraucherschutzrecht – Erfahrungen und Entwicklungen in Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz, 11 (33).
5) Hierzu *Reichert-Facilides*, Zum internationalprivatrechtlichen Verbraucherschutz, in FS Schwind (1993) 125 (131).
6) ABl C 1995/288.
7) Zum Begriff s *Schwimann* in Rummel, ABGB², Rz 3 zu § 36 IPRG.
8) *Reichert-Facilides*, Das internationale Schuldrecht im neuen österreichischen IPR-Gesetz, Verh 7. ÖJT II/4, 38 (47).
9) Einzig § 8 IPRG mißt dem Ort des Vertragsabschlusses eine Bedeutung zu, wenn es um die Beurteilung von Formvorschriften (die in unserer Themenstellung allerdings wenig signifikant ist) geht.
10) *Schwimann* in Rummel, ABGB², Rz 3 zu § 36 IPRG.
11) Zum Begriff vgl *v. Caemmerer/Schlechtriem*, Kommentar zum Einheitlichen UN-Kaufrecht², Rz 25–27 zu Art 1.
12) Mit Stand 1. 1. 1996 haben folgende Staaten das UN-KaufR ratifiziert: Österreich, Ägypten, Argentinien, Australien, Bosnien-Herzegovina, Bulgarien, Chile, VR China, Dänemark, Deutschland, Ecuador, Estland, Finnland, Frankreich, Guinea, Irak, Italien, Jugoslawien, Kanada, Lesotho, Mexiko, Niederlande, Norwegen, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Syrien, Tschechien, Uganda, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Weißrußland, Moldavien, Polen, Litauen, Singapur, Kuba, Neuseeland und Georgien.
13) Zur Abgrenzung zwischen UN-KaufR und KSchG s *Wilhelm*, UN-Kaufrecht, 2.
14) OGH JBl 1988, 779 (mit Anm *Hoyer*).
15) *Schwimann* in Rummel, ABGB², Rz 2 zu § 41 IPRG.

der Fall ist.[16]) Hier fehle es an der Zurechenbarkeit der Unternehmertätigkeit in einem bestimmten Staat. Folgt man dieser Ansicht, so würde der Verbraucher, der im Inland einen Vertragsabschluß über Internet vornimmt, des Schutzes von § 41 IPRG beraubt werden, da sich die Angebote auf Internet in der Regel ebenfalls nicht auf einen bestimmten Staat richten, sondern an ein weltweites Publikum. Freilich würde dies zu höchst unbilligen Ergebnissen führen, man denke etwa an den Kauf eines Inländers von einem Anbieter mit Sitz in einer entfernten Rechtsordnung.

§ 41 IPRG schützt das Vertrauen des Konsumenten auf die Geltung seines eigenen Rechts, wenn der Vertragsabschluß in Zusammenhang mit einer im Verbraucherstaat entfalteten Tätigkeit des Unternehmers zustande kam.[17]) Andererseits soll es auch rechtfertigbar sein, daß der Unternehmer dem Recht des Staates unterworfen werden soll, in dem er seine Geschäftstätigkeit entfaltet. Fraglich ist, ob der Verbraucher zu Recht auf die Anwendbarkeit seines eigenen Rechts vertraute, als er einen Vertrag via Internet abschloß. Typischerweise hatte der Konsument keine oder höchstens vage Vorstellungen darüber, welches Recht anzuwenden ist, in der Regel wird man jedoch davon ausgehen können, daß er zumindest hoffte, sein Umweltrecht sei auf den via Internet abgeschlossenen Vertrag anzuwenden.

Was die abstrakte Anbahnungstätigkeit des Unternehmers betrifft, muß es jedoch einen Unterschied machen, ob das Anbot oder die Werbung des Unternehmers zufällig, wie in den von *Schwimann* beschriebenen Fällen, in das Land des Verbrauchers kommt, oder mit seinem Wissen und Willen. Wer ein Inserat in einer Zeitung aufgibt, intendiert zwar die Bearbeitung eines bestimmten Marktes, hat tatsächlich aber keine Kontrolle darüber, in welchen anderen Staaten dieses Inserat auch gelesen werden wird. Wer jedoch über Internet wirbt oder gar ein Anbot stellt, der weiß, daß sich dieses zumindest potentiell an Kunden in allen Staaten der Welt richtet. Gerade dies stellt ja den Vorteil für den Unternehmer dar. Deshalb ist es, zumindest aus österreichischer Sicht, nicht unbillig, die Verträge des Unternehmers mit Verbrauchern auch dem Recht jener Staaten zu unterstellen, in das die Werbetätigkeit bzw die Anbotstellung seitens des Unternehmers hineinwirkt, auch wenn er nicht genau weiß, in welchen Staaten sich seine potentiellen Vertragspartner befinden. Möchte er dagegen Kunden aus bestimmten Staaten (und somit womöglich deren Recht) ausschließen, so bleibt ihm die Möglichkeit, dies in der Werbung bzw in dem Anbot mitzuteilen („Dieses Angebot richtet sich nur an Personen in folgenden Staaten: . . ."). Weiters wird man noch eine Eingrenzung dahingehend vorzunehmen haben, daß dem Unternehmer Tätigkeiten in solchen Staaten nicht zugerechnet werden, deren Markt er zu bearbeiten nicht intendierte. Welche Staaten er nicht intendierte, wird man insb aus den Umständen herleiten können, so zum Beispiel aus der verwendeten Sprache (eine in japanischer Sprache gehaltene Werbung zielt nicht auf den österreichischen Markt ab) oder dem angepriesenen Produkt (Winterbekleidung für Zentralafrika). Außerhalb dieser Einschränkungen wird man zu dem Ergebnis kommen, daß auch das Werben und die Anbotstellung via Internet als abstrakte Anbahnungstätigkeit iS § 41 IPRG zu qualifizieren ist und von inländischen Verbrauchern via Internet abgeschlossene Verträge österreichischem Recht unterliegen.

2. Rechtsdurchsetzung

Grundsätzlich unterscheidet sich die Rechtsdurchsetzung von Verträgen, die über Internet zustande gekommen sind, nicht von der Durchsetzung anderer Verträge. Allerdings zeigt sich gerade bei diesen Vertragsabschlüssen, daß die Rechtsverfolgung in vielen Fällen außerordentlich schwierig ist, weil sich die Anbieter im Internet kaum physisch manifestieren und daher gerichtsstandbegründende Kontakte zu anderen Staaten als der ihres Wohnsitzes in der Regel nicht begründen.

a) Internationale Zuständigkeit österreichischer Gerichte für Vertragsklagen

aa) Nach den Vorschriften des LugÜk/EuGVÜ

Hat der Beklagte seinen Sitz in einem Vertragsstaat des LugÜk bzw des EuGVÜ[18]), so richtet sich die internationale Zuständigkeit der österreichischen Gerichte nach diesen Übereinkommen. Das LugÜk wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 1996 in Kraft treten. Nach den Vorschriften des LugÜk ist ein Schuldner grundsätzlich an seinem Wohnsitz zu klagen. Darüber hinaus stellt das Übereinkommen noch eine Reihe besonderer Gerichtsstände zur Verfügung, von denen im hier gegebenen Zusammenhang der Erfüllungsgerichtsstand (Art 5 Z 1 LugÜk) und der Verbrauchergerichtsstand (Art 13 LugÜk) von besonderem Interesse sind. Nach Art 5 Z 1 LugÜk kann die Klage aus einer Vertragsstreitigkeit auch an dem Ort eingebracht werden, an dem der Vertrag erfüllt wurde oder zu erfüllen gewesen wäre. Im Unterschied zu § 88 JN ist ein urkundlicher Nachweis der Vereinbarung des Erfüllungsortes nicht notwendig. Der Erfüllungsort des Vertrages wird in Absenz einer Rechtswahl über das IPR des Forums ermittelt.[19]) Fehlt es an einer vertraglichen Vereinbarung des Erfüllungsortes, so ist daher im einzelnen zu unterscheiden: Handelt es sich bei dem zugrundeliegenden Vertrag um einen solchen, der dem UN-Kaufrecht unterliegt, so liegt der Erfüllungsort beim Verkäufer (Art 57 Abs 1 lit a UN-KaufR) oder an dem Ort, an dem die Ware übergeben wird (Art 57 Abs 1 lit b UN-KaufR).[20]) Unterliegt der Vertrag nicht UN-Kaufrecht und soll die Sache in Österreich anhängig gemacht werden, so verweist § 36 IPRG auf das Recht des Verkäufers bzw Erbringers der Dienstleistung. Hat dieser seinen Sitz in Österreich und übersendet er die Sache an den Käufer, so liegt der Erfüllungsort in Österreich[21]) und der Käufer kann im Inland geklagt werden. Hat dagegen der Käufer seinen (Wohn-)Sitz in Österreich, so richtet sich die Feststellung des Erfüllungsortes nach dem Recht am Sitz des Verkäufers.

Ist eine der Vertragsparteien Verbraucher, und handelt es sich bei dem Vertrag um einen Ratenkauf beweglicher Sachen, ein Dahrlehen zur Finanzierung dieses Kaufes oder ein Rechtsgeschäft, das die Lieferung beweglicher Sachen oder die Erbringung von Dienstleistungen zum Gegenstand hat und ging im letzten Fall dem Vertragsabschluß ein ausdrückliches Angebot oder eine Werbung des Unternehmers im Verbraucherstaat voran und wurde die zum Abschluß des Vertrages erforderliche Rechtshandlung in diesem Staat vorgenommen (Art 13 LugÜk), so kann der Verbraucher gem Art 14 LugÜk auch an seinem Wohnsitz klagen.[22]) Es wird also in den oben vorgesehenen Fällen ein Aktivgerichtsstand zugunsten des Verbrauchers geschaffen.

bb) Nach den Vorschriften der Jurisdiktionsnorm

Hat der Beklagte seinen Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereiches des LugÜk, so richtet sich die internationale Zuständigkeit weiterhin nach den Vorschriften der JN.[23]) Im Unterschied zum LugÜk kennt die österreichische Zuständigkeitsordnung allerdings keinen Klägergerichtsstand für Verbraucher, insb schafft § 14 KSchG keinen solchen.[24]) Folglich kommt es bei der Beantwortung der Frage, ob ein ausländischer Vertragspartner im Inland geklagt werden kann, nicht darauf an, ob es sich um einen Verbrauchervertrag handelt. Da der ausländische Partner eines via Internet zustande gekommenen Vertrages in der Regel denkbar wenig Beziehungen zum Inland hat, ist es demgemäß schwierig, ihn vor ein österreichisches Gericht zu ziehen. Für die Bejahung der internationalen Zuständigkeit österreichischer Gerichte bedarf es nämlich eines hinreichenden Bezuges des Beklagten zum Inland.[25]) Gerade daran dürfte es aber in vielen Fällen scheitern, da allein das Werben bzw die Anbotstellung noch keine hinreichende Nahebeziehung zum Inland herzustellen vermag.[26]) Überdies kann der für derartige Distanzgeschäfte in der Regel einschlägige Gerichtsstand des Erfüllungsortes (§ 88 Abs 1 JN) wohl deshalb selten angewendet werden, weil es zu einer urkundlichen Vereinbarung des Erfüllungsortes bei elektronischen Vertragsabschlüssen kaum kommen wird, insb dann, wenn der Käufer seinen Wohnsitz im Inland hat und es sich um einen Massenvertrag handelt. Hat der Verkäufer/Erbringer der Dienstleistung seinen Sitz im Inland, so steht ihm der Fakturengerichtsstand des § 88 Abs 2 JN zur Verfügung, allerdings nur dann, wenn es sich um ein beiderseitiges Handelsgeschäft handelt und der hinreichende Inlandsbezug gegeben ist.[27]) Sollte der ausländische Vertragspartner zufällig über Vermögen im Inland verfügen, so kann er wegen § 99 JN[28]) vor ein österreichisches Gericht gezogen werden. Allerdings muß auch hier zusätzlich eine hinreichende Nahebeziehung zum Inland vorliegen.[29]) Für österreichische Anbieter im Internet wird es sich daher dringend empfehlen, eine Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten eines österreichischen Gerichts vorzunehmen. Für Abnehmer mit Wohnsitz im Inland wird sich diese Möglichkeit in der Regel nicht eröffnen. Außerhalb der Ordinationsbefugnis des OGH gemäß § 28 JN[30]) findet sich für diese außer in den oben dargestellten Fällen kein Gerichtsstand im Inland, was sie zur Klagsführung im Ausland zwingt.

b) Rechtsverwirklichung im Ausland

Wenn im Inland ein rechtskräftiges Urteil gegen den ausländischen Vertragspartner erstritten wurde, so ist dieses dann wertlos, wenn der Urteilsschuldner über kein Vermögen im Inland verfügt. Gerade dieser Fall dürfte bei via Internet abgeschlossenen Verträgen häufig vorkommen. Deshalb wird es sich als notwendig erweisen, das Urteil dort zu vollstrecken, wo der Schuldner über Vermögen verfügt. Dies ist unproblematisch, wenn sich das Vermögen des Vertragspartners in einem Mitgliedstaat des LugÜk befindet, da gem Art 26 LugÜk die Urteile, die in einem Vertragsstaat ergangen sind, in allen anderen ohne weiteres anerkannt und vollstreckt werden. Das Urteil wird auch dann anerkannt, wenn sich das erkennende Gericht nicht auf die Zuständigkeitsordnung des LugÜk gestützt hat.[31])

Wesentlich problematischer verhält es sich dagegen, wenn das österreichische Urteil außerhalb der Vertragsstaaten des LugÜk zu vollstrecken ist. Soweit ein bilateraler Anerkennungs- und Vollstreckungsvertrag besteht, muß dieser die Inanspruchnahme der internationalen Zuständigkeit durch ein österreichisches Gericht billigen. In den Zuständigkeitskatalogen der einschlägigen Staatsverträge findet sich aber nur im Vertrag mit Tunesien[32]) und der Türkei[33]) der Erfüllungsgerichtsstand als anerkennungsfähiger Gerichtsstand. Der Vermögensgerichtsstand findet in keinem der bilateralen Staatsverträge Berücksichtigung.

Besteht kein Staatsvertrag, so richtet sich die Möglichkeit zur Vollstreckung des österreichischen Urteils nach dem autonomen Recht des Staates, in dem das Urteil vollstreckt werden soll. Wenn dieser Staat Gegenseitigkeit als Anerkennungsvoraussetzung fordert, so scheitert die Vollstreckung im Ausland, da Österreich keine Urteile aus anderen Staaten (mit

16) *Schwimann*, Fragen der gesetzlichen Anknüpfung im internationalen Schuldvertragsrecht, in FS Strasser 901 (904).
17) *Schwimann*, Grenzüberschreitende Verbraucherverträge, RdW 1989, 292 (293).
18) Österreich ist gem Art 4 Abs 2 der Beitrittsakte zum Beitritt zu dem dem LugÜk praktisch wortgleichen EuGVÜ verpflichtet. Zum Stand des Beitrittsübereinkommens s *Jayme/Kohler*, Europäisches Kollisionsrecht 1995 – Der Dialog der Quellen, IPRax 1995, 343 (347).
19) *Kropholler*, Europäisches Zivilprozeßrecht[4] Rz 12 zu Art 5.
20) EuGH 29. 6. 1994 Rs C-288/92.
21) *Aicher* in Rummel, ABGB[2], Rz 11 zu § 1061 ABGB.
22) Näheres bei *Kropholler*, Europäisches Zivilprozeßrecht[4] Rz 1–13 zu Art 13.
23) Dasselbe gilt natürlich für die Zeit bis zum Inkrafttreten des LugÜk.
24) *Mayr* in Rechberger, Kommentar zur ZPO, Rz 1 vor § 83 a JN.
25) *Mayr* in Rechberger, Kommentar zur ZPO, Rz 4 zu § 28 JN.
26) OGH ZfRV 1995/72.
27) *Mayr* in Rechberger, Kommentar zur ZPO, Rz 14 zu § 88 JN.
28) Zur neuesten Diskussion über den Vermögensgerichtsstand siehe *Sitta*, Der Vermögensgerichtsstand – ein verrufener Gerichtsstand? AnwBl 1995, 786.
29) OGH ZfRV 1993/70.
30) Vgl hierzu ausführlich *Schwimann*, § 28 JN und die Grenzen der inländischen Ziviljurisdiktion in Vermögens- und Wirtschaftsstreitigkeiten. Eine aktuelle Rechtsprechungsanalyse, ÖZW 1984, 97.
31) *Kropholler*, Europäisches Zivilprozeßrecht[4], Rz 4 zu Art 25.
32) Art 10 des Vertrages mit der Tunesischen Republik über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen, BGBl 1980/305.
33) Art 6 Z 6 des Vertrages mit der Türkei über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen, BGBl 1992/571.

der Ausnahme von Britisch-Kolumbien)[34]) ohne Staatsvertrag vollstreckt.[35]) Besteht der Staat, in dem das österreichische Urteil vollstreckt werden soll, nicht auf Gegenseitigkeit, so ist die Vollstreckung grundsätzlich möglich.[36]) Da die meisten Anbieter ihren Sitz in den USA haben,[37]) ist die Frage der Vollstreckung in diesem Staat von besonderer Relevanz.[38]) Grundsätzlich gilt für alle Staaten die Faustregel: Je mehr Kontakte der Beklagte zu Österreich hatte, desto leichter ist die Vollstreckung in einem anderen Staat. Da allerdings der Partner eines über Internet abgeschlossenen Vertrages nur wenig Kontakte zum Inland hat, steht zu befürchten, daß die Vollstreckung im Ausland nur den Ausnahmefall darstellen dürfte.

Auf einen über Internet abgeschlossenen Vertrag kommt österreichisches Recht zur Anwendung, wenn mangels Rechtswahl entweder der Erbringer der vertragscharakteristischen Leistung seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat oder es sich um einen Verbraucher handelt. Die Rechtsdurchsetzung erweist sich als außerordentlich schwierig, weil es kaum möglich ist, den ausländischen Vertragspartner vor ein österreichisches Gericht zu ziehen. Selbst wenn dies gelingt, ist das erstrittene Urteil wertlos, weil die meisten ausländischen Anbieter über kein Vermögen im Inland verfügen und die Vollstreckung des österreichischen Urteils im Ausland nur in Ausnahmefällen möglich ist.

34) BGBl 1970/314.
35) *Czernich*, Zu den Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung fremder Entscheidungen nach autonomem Recht (§ 79 EO), JBl (in Druck).
36) Für einen umfassenden Länderüberblick siehe *Martiny*, Handbuch des internationalen Zivilverfahrensrechtes III.
37) *Kimmig*, Internet – Im weltweiten Netz gezielt Informationen sammeln, 174.
38) Vgl hierzu *Czernich*, Die Vollstreckung österreichischer Leistungsurteile in den Vereinigten Staaten von Amerika, WBl 1995, 10.

REVIEWING MAASTRICHT-

Issues for the 1996 IGC

Dashwood (Hg.)
Reviewing Maastricht. Issues for the 1996 IGC.
LBE. 1996. 341 Seiten, öS 720,–
ISBN 0-421-54250-0.

Dieser Band ist das Ergebnis einer Reihe von insgesamt fünf Seminaren, die das Centre for European Studies in Cambridge zwischen Jänner und Juli 1995 abgehalten hat.

Mit Blick auf die EU-Konferenz 1996 untersuchten namhafte Experten unterschiedlicher Fachgebiete Fragen und Vorschläge zur Verbesserung des Vertrages von Maastricht. Dieser Band beschäftigt sich mit Themen der Konferenz-Agenda: Sie reichen von der Reform der gemeinsamen Landwirtschaftspolitik über Wirtschafts- und Währungsunion bis zur Sozialpolitik, von der sogenannten variablen Geometrie bis zur Erweiterung der EU.
Diese Publikation liefert einen wertvollen Beitrag zur EU-Debatte.

Diese Publikation wird herausgegeben von Law Books in Europe (LBE), einer Gruppe von zehn gut bekannten und führenden europäischen Verlagen, die auf vielen Gebieten des Rechtswesens spezialisiert sind

Der Verlag für LBE in Österreich ist MANZ